

Zu Händen von Arbeitnehmern, die arbeitsunfähig sind

Guten Tag,

Ihr Arbeitgeber hat uns mitgeteilt, dass Sie seit vier Wochen arbeitsunfähig sind. Zunächst einmal wünschen wir Ihnen eine baldige Genesung!

Im Rahmen der Gesetzgebung zur Wiedereingliederung von arbeitsunfähigen Arbeitnehmern möchten wir Sie auf diesem Wege über die Hilfe informieren, die Ihr Arbeitsarzt für die Wiederaufnahme der Arbeit zum richtigen Zeitpunkt anbieten kann.

Dies ist eine eventuelle Ergänzung zu der Hilfe, die Sie von Ihren behandelnden Ärzten, Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenkasse erhalten können.

Es gibt vier mögliche Situationen:

1. Sie sind **bereit, in naher Zukunft die Arbeit, wie vor Ihrer Arbeitsunfähigkeit, wiederaufzunehmen**. Das ist eine gute Nachricht. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Arbeitswiederaufnahme.
2. Ihr Gesundheitszustand erlaubt es Ihnen **noch nicht, kurzfristig eine Arbeitswiederaufnahme** zu erwägen. Wir wünschen Ihnen weiterhin eine baldige Genesung! Sie können sich zu einem späteren Zeitpunkt an uns wenden, wenn Sie dies wünschen.
3. Sie **erwägen eine Arbeitswiederaufnahme mittels Anpassungen** Ihrer Arbeit oder Ihres Arbeitsplatzes. Was können Sie tun?
 - Sie wenden sich am besten zuerst an Ihren Arbeitgeber oder Vorgesetzten, um dies zu besprechen.
 - Sie können, wenn Sie dies als nötig erachten, Ihren Arbeitsarzt auch um zusätzliche Beratung bitten und dafür eine Untersuchung vor Wiederaufnahme der Arbeit beantragen (auch ein informelles Wiedereingliederungsverfahren genannt).

Was beinhaltet eine Untersuchung vor der Wiederaufnahme der Arbeit oder ein informelles Wiedereingliederungsverfahren?

- Sie informieren Ihren Arbeitsarzt vor der tatsächlichen Wiederaufnahme der Arbeit über Ihre medizinischen Probleme. Dieser bekommt dann Zeit, um mit Ihnen zu besprechen, welche Maßnahmen er gegebenenfalls ergreifen kann, damit Sie Ihre Arbeit reibungsloser wiederaufnehmen können (Anpassung des Arbeitsplatzes, andere Arbeit oder andere Arbeitsbedingungen). Der Arbeitsarzt wird in diesem Fall nicht über Ihre Arbeitsfähigkeit befinden.
4. Sie **wissen nicht, ob Sie wieder arbeiten können, auch nicht mit angepasster oder anderer Arbeit**. Was können Sie tun?
 - Wir empfehlen Ihnen, dies zunächst mit Ihrem Hausarzt (behandelnden Arzt) zu besprechen.
 - Wenn Sie es wünschen (ohne Verpflichtung), können Sie sich mit uns in Verbindung setzen, um ein Wiedereingliederungsverfahren einzuleiten.
 - Sie können sich für ein informelles Wiedereingliederungsverfahren (siehe oben) oder für ein formelles Wiedereingliederungsverfahren entscheiden.

Was beinhaltet das formelle Wiedereingliederungsverfahren?

- Bei einem formellen Wiedereingliederungsverfahren beurteilt der Arbeitsarzt in Absprache mit Ihnen, ob Sie Ihre Arbeit mit einer angepassten oder anderen Arbeit wiederaufnehmen könnten. Der Arbeitsarzt wird beurteilen, ob Sie für die vereinbarte Arbeit vorübergehend oder dauerhaft arbeitsunfähig sind. Außerdem wird der Arbeitsarzt feststellen, welche Modalitäten für eine angepasste oder andere Arbeit in Frage kommen. Dies ist ein formelleres Verfahren als die Untersuchung vor der Wiederaufnahme der Arbeit.
- *Sie müssen also kein Wiedereingliederungsverfahren beantragen, wenn Sie glauben, dass Sie Ihre normale Arbeit wiederaufnehmen können. Nur wenn Sie der Meinung sind, dass eine angepasste oder andere Arbeit nötig ist, um zurückkehren zu können.*

Wenn Sie die Unterstützung eines Arbeitsarztes in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich an uns wenden: MyPrevention@securex.be.

Wichtige Zusatzinformation

Ab 8 Wochen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, uns um eine Einschätzung Ihres Arbeitspotenzials zu bitten. Sie erhalten dann einen Fragebogen, den Sie ausfüllen müssen. Auf Grundlage Ihrer Antworten und Ihrer medizinischen Unterlagen bestimmen wir, ob eine Rückkehr zur Arbeit möglich wäre.

Ist dies der Fall, kann Ihr Arbeitgeber spätestens 6 Monate nach Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit ein formelles Wiedereingliederungsverfahren einleiten. Diese Verpflichtung gilt für Arbeitgeber mit mehr als 20 Beschäftigten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Arbeitsarzt

Securex Externer Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz

Der Externe Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz Securex (EDGS) legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und auf Ihre Rückmeldung.

Die vom EDGS der Securex VoG verarbeiteten Daten werden gemäß dem ärztlichen Berufsgeheimnis und den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, kurz „DSGVO“, streng vertraulich behandelt.

Als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher gewährleistet der EDGS von Securex ein angemessenes Schutzniveau für alle personenbezogenen Daten. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor zufälliger oder unbefugter Zerstörung oder zufälligem Verlust wurden getroffen.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind der Anschlussvertrag Ihres Arbeitgebers beim EDGS von Securex und die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit und dem Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz ergeben.

In Ausführung des KE vom 11. September 2022 und des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden bei der Arbeit bezüglich des Wiedereingliederungsprozesses für arbeitsunfähige Arbeitnehmer wurde der EDGS von Securex von Ihrem Arbeitgeber über Ihre Arbeitsunfähigkeit informiert. Die personenbezogenen Daten, die Securex hierbei in Ausführung von Artikel 1.4-4§3 und Artikel 4-71 /1 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz von Ihrem Arbeitgeber erhält, werden nur dazu verwendet, Sie zu kontaktieren und über die Möglichkeiten einer Rückkehr an den Arbeitsplatz nach einer Arbeitsunfähigkeit von vier oder mehr Wochen zu informieren. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Vorbehaltlich abweichender geltender Bestimmungen wird Ihre Gesundheitsakte, welche diese Angaben enthält, mindestens fünfzehn Jahre bewahrt (Artikel 1.4-89.- § 2 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden bei der Arbeit).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden Daten, die Teil der Gesundheitsakte sind, einzusehen und gegebenenfalls zu berichtigen, indem Sie einen datierten und unterzeichneten Antrag mit einer Kopie Ihres Personalausweises und dem Namen des behandelnden Arztes einreichen, an den die Daten dann weitergeleitet werden.

Für diese Anträge und alle Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich per Brief (Securex – Datenschutzbeauftragter – Tervurenlaan 43 - 1040 Brüssel) oder per E-Mail an privacy.sep@securex.be an uns wenden. Wenn Sie der Meinung sind, dass ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, haben Sie außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Belgien ist dies die Datenschutzbehörde.